

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz in den LPG-Baubrigaden und den zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit unserer Werktätigen ist eine hohe Verpflichtung und entspricht den humanistischen Zielen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates. Die dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder in den Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft vom 13. August 1964 (GBI II S. 733) ist eine konsequente Fortsetzung dieser Politik.

In den §§ 4 bis 9 dieser Durchführungsverordnung sind die Aufgaben des Vorsitzenden und der leitenden Mitglieder, und in den §§ 10 bis 14 die der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auf diesem Gebiet festgelegt. Danach obliegt dem Leiter der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisation (ZBO) die Pflicht, ständig dafür Sorge zu tragen, daß die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes bei der Organisation des Arbeitsablaufes beachtet werden. Dazu gehört insbesondere, etwaige Unfallquellen und gesundheitsgefährdenden Einflüsse bei der Arbeit zu beseitigen, die Mitglieder mit den erforderlichen Arbeitsschutzmitteln sowie mit Arbeitsschutz- und Hygienekleidung auszustatten und über Arbeitsschutz zu belehren sowie Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtig sind, regelmäßig zu prüfen.

Die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes ist in der Leitung regelmäßig zu beraten und die Ergebnisse sind in der Mitglieder- bzw. Bevollmächtigtenversammlung mindestens vierteljährlich auszuwerten.

Im § 11 wird die zwingende Forderung erhoben, daß *Leitung und Aufsicht von Arbeitsbereichen nur solchen Mitgliedern übertragen werden dürfen, die ihre Befähigung zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes nachgewiesen haben.*

Dieser Befähigungsnachweis ist mindestens in Abständen von drei Jahren sowie bei grundlegenden Veränderungen der Arbeitsbedingungen oder der Technologie neu zu erwerben. Wird der Befähigungsnachweis nicht erbracht, darf das Mitglied diese Tätigkeit nicht ausüben.

Das verpflichtet u. a. die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte zur Sicherung eines kontinuierlichen Fortganges der Produktion Qualifizierungslehrgänge mit allen leitenden Mitgliedern der LPG-Baubrigaden und der ZBO durchzuführen, damit bis zum 31. März 1965 die Forderung des § 11/2 erfüllt ist. Die Durchführung dieser Aufgabe ist nicht leicht und bedarf einer gewissenhaften und sorgfältigen kollektiven Vorbereitung.

In den großen volkseigenen Bau- und Montage-, Spezialbau- und Wohnungsbaukombinaten usw. erfolgt die Schulung dieser Kader unter verhältnismäßig günstigen Voraussetzungen. Diese Kombinate verfügen im allgemeinen über gut eingerichtete Betriebsakademien und qualifizierte Lektoren zur Durchführung derartiger Lehrgänge. Den Kreislandwirtschaftsräten stehen jedoch derartige Einrichtungen, mit nur geringen Ausnahmen, nicht zur Verfügung. Sie haben größere Schwierigkeiten bei der Organisation und Durchführung dieser Lehrgänge zu überwinden. Hinzu kommt noch, daß die entsprechend § 3 bei den Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte eingesetzten Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten überwiegend keine Fachkräfte des Bauwesens sind, da sie hauptsächlich für den Acker- und Pflanzenbau sowie die Tierzucht und Ökonomie verantwortlich zeichnen. Dieses Tatsache wirkt sich natürlich nachteilig auf die spezielle Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit in den Bauorganisationen aus. Daraus erwächst den Mitarbeitern der Abteilung Bauwesen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte die Verpflichtung, dem

Sicherheitsinspektor bzw. Sicherheitsbeauftragten ihres Organs bei der Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in den LPG-Baubrigaden und ZBO aktive fachtechnische Unterstützung zu gewähren. Das schließt gleichzeitig die enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Bezirks- und Kreisbauämter ein.

Gute und schlechte Beispiele für die Anleitung der ZBO und LPG-Baubrigaden

Zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes organisierte der Kreisbaudirektor des Kreises Seehausen, Bezirk Magdeburg, im Jahre 1962 in enger Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsinspektor des Bezirksbauamtes und dem Leiter der ZBO Seehausen einen dreitägigen Lehrgang zum Erwerb des Befähigungsnachweises für alle leitenden Mitglieder der Bauorganisation. Die gründliche Vorbereitung und gewissenhafte Durchführung des Lehrganges war eine der Voraussetzungen zum Erfolg. Er zeigte sich u. a. darin, daß alle Lehrgangsteilnehmer an allen Vorlesungen und Seminaren teilnahmen und vom Kreisbaudirektor persönlich den Befähigungsnachweis am Ende des Lehrganges in Empfang nehmen konnten. Im Lehrgang selbst offenbarte sich, daß die Kenntnisse der Lehrgangsteilnehmer über unsere Gesetze und Verordnungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sehr mangelhaft waren. Es ist deshalb verständlich, daß sie die vielen wichtigen Hinweise der Lektoren zur Erhöhung der Arbeitssicherheit, Arbeiterleichterung, der Vermeidung von Krankheiten usw. mit besonderem Interesse aufnahmen. Wie bitter notwendig diese Schulung war, geht schon daraus hervor, daß ein Stahlrohrgerüst der ZBO nicht benutzt werden konnte, weil die Montage bisher unbekannt war.

Diese Methode der Anleitung vieler Bauorganisationen des Bezirkes Magdeburg erfolgte unter Einbeziehung der Sicherheitsinspektoren des Arbeitskreises beim Bezirksbauamt. Die Anleitung erstreckte sich nicht nur auf Unterstützung in den Schulungen, sondern war auch auf Baustellenkontrollen und Fachberatungen ausgedehnt. Diese beispielgebende sozialistische Hilfe schief leider im Bezirk Magdeburg mit der Bildung der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte ein. Bedauerlich ist es, daß der inzwischen eingestellte Sicherheitsinspektor bei der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates, der für die Anleitung und Unterstützung der Produktionsgenossenschaften verantwortlich ist, noch keinen Kontakt mit dem Sicherheitsinspektor des Bezirksbauamtes aufnahm. Diese Feststellung ist leider kein Einzelfall. Auch im Bezirk Rostock fehlt eine derartige Zusammenarbeit. Bei einer daraufhin vom Ministerium für Bauwesen durchgeführten gemeinsamen Aussprache zwischen dem Sicherheitsinspektor des Bezirksbauamtes Rostock und dem des Bezirkslandwirtschaftsrates wurde die vom Bezirksbauamt angebotene sozialistische Hilfe nur mit großer Reserviertheit und zögernd angenommen.

Im Bezirk Schwerin werden dagegen auf Anweisung des Kreisbaudirektors in Übereinstimmung mit dem Bezirkslandwirtschaftsrat die Kreisbaudirektoren verpflichtet, die leitenden Mitglieder der LPG-Baubrigaden und ZBO, die nicht im Besitz des Befähigungsnachweises sind, zu den Arbeitsschutzschulungen mit heranzuziehen. Künftig ist vorgesehen, diese Schulungen über die Kammer der Technik bzw. Bezirksakademie durchzuführen. Arbeitsschutzrichtlinien, sicherheitstechnische Informationen des Ministeriums für Bauwesen, Auswertungen der Unfälle usw. werden dem Sicherheitsinspektor des Bezirkslandwirtschaftsrates vom Bezirksbauamt zur weiteren Veranlassung zugeleitet. Die bei Kontrollen auf Baustellen der ZBO festgestellten Mängel werden in Arbeitstagen des Bezirksbauamtes mit dem Sicherheitsinspektor des Bezirkslandwirtschaftsrates ausgewer-

* Hauptsicherheitsinspektor beim Ministerium für Bauwesen

tet. Weiterhin ist vorgesehen, einen Arbeitskreis der Sicherheitsinspektoren des Bezirksbauamtes zu bilden, denen auch Leiter von LPG-Baubrigaden und ZBO angehören.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß der augenblickliche Stand der Anleitung und Kontrolle der LPG-Brigaden und ZBO auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht befriedigen kann, es gibt mehr negative als positive Beispiele.

Schlußfolgerungen

Mit der „Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ vom 13. August 1964 sind die Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für die Mitglieder der LPG-Baubrigaden und ZBO konkretisiert worden. Diese Erkenntnis reicht allein nicht aus, um sichtbare Erfolge zu erzielen. Es kommt vielmehr darauf an, sie in die Tat umzusetzen. Die Mitarbeiter der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte können zur Zeit, mit wenigen Ausnahmen, diese Aufgaben nicht allein lösen. Es ist deshalb zwingend notwendig, daß die Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten der Bezirks- bzw. Kreisbauämter nach entsprechenden Vereinbarungen den Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten der Produktionsleitungen bei den

Bezirks- bzw. Kreislandwirtschaftsräten unter aktiver Einbeziehung der Mitarbeiter der Abteilung Bauwesen der vorerwähnten Organe sozialistische Hilfe leisten.

Nach gemeinsamer Absprache zwischen dem Ministerium für Bauwesen und dem Landwirtschaftsrat der DDR sollte sich diese sozialistische Hilfe auf folgende Punkte erstrecken:

1. Unterstützung bei der Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb des Befähigungsnachweises für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz durch
 - Ausarbeitung des Lehrplans
 - Stellung von Fachlektoren.
2. Regelmäßige Einbeziehung des Sicherheitsinspektors der Produktionsleitung bei den Bezirkslandwirtschaftsräten in die Arbeitsberatungen der Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten der den Bezirksbauämtern unterstellten Betriebe.
3. Einbeziehung des Bezirkslandwirtschaftsrates in die Informationen des Bezirksbauamtes auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.
4. Durchführung von Erfahrungsaustauschen und Konsultationen in bautechnischen Fragen.

A 3854

Landwirtschaftliche Transporte — vom Arbeitsschutz her gesehen

Arbeitsschutzinspektor
G. ULLRICH*

Die Statistik über Arbeitsunfälle weist in der Landwirtschaft seit Jahren einen hohen Anteil von Unfällen beim Transport auf. Der prozentuale Anteil dieser Unfälle an den Gesamtunfällen beträgt demnach etwa 30 %, bei tödlichen Arbeitsunfällen sogar 50 % und mehr.

Diese Entwicklung hätte für die Leiter in den Landwirtschaftsbetrieben Anlaß sein müssen, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen gerade auf diesem Gebiet einzuleiten. Leider hat man aber die Ursachen dieser Unfälle nur ungenügend erforscht und untersucht. Aus diesem Grunde unterbleibt in den meisten Betrieben die Einleitung wirksamer Verhütungsmaßnahmen. Dort, wo Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden, sind sie noch unzureichend. Deshalb sind die Arbeitsunfälle beim Transport in der Landwirtschaft in letzter Zeit auch zahlenmäßig weiter angestiegen. Eine weitere Ursache für die hohe Zahl solcher Unfälle ist eine gewisse Selbstzufriedenheit vieler leitender Kader in den Landwirtschaftsbetrieben. Sie leiten die Unfallentwicklung und den Unfallstand vom Gesamtumfang der landwirtschaftlichen Transporte ab und meinen, bei dem großen Arbeitsaufwand für den Transport müsse zwangsläufig auch die Zahl der Arbeitsunfälle hoch sein und mit wachsendem Arbeitsaufwand weiter zunehmen.

Diese Einschätzung widerspricht nicht nur den neuesten Erkenntnissen in der Unfallverhütung, sondern auch dem Prinzip der grundsätzlichen Vermeidbarkeit von Unfällen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Natürlich muß man bei der Unfallursachenforschung auch vom Umfang des Transports in der Landwirtschaft und im Einzelbetrieb ausgehen, um zu wirklich verwertbaren Ergebnissen zu kommen. Das Primäre sind jedoch die Bedingungen, unter denen der Transport durchgeführt wird.

Transportumfang in der Landwirtschaft

Unsere Untersuchungen haben gezeigt, daß die Landwirtschaft auch heute noch den gesamten Transport unter weit schwierigeren Bedingungen als andere Zweige der Volkswirt-

schaft durchführen muß. Kurz zu nennen sind nur die Transporte auf Schlägen, auf teilweise außerordentlich schlechten und unbefestigten Feldwegen, der Transport von Gütern mit sehr unterschiedlichen physikalischen, chemischen und morphologischen Eigenschaften, ohne daß dafür bereits in allen Betrieben in ausreichender Zahl Spezialfahrzeuge und geschultes Personal zur Verfügung stehen.

Hinzu kommt, daß entsprechend der Eigenart der landwirtschaftlichen Produktion die Transportarbeit nicht kontinuierlich über das ganze Jahr verteilt ist, sondern sich zeitlich in zwei Transportspitzen — Frühjahr und Herbst — zusammen-drängt. Die in der Fachliteratur angegebenen bisherigen Werte über jährliche Transportmengen von 30 bis 40 t/ha LN sind eher zu niedrig als zu hoch gegriffen. Unsere Untersuchungen in einem modernen sozialistischen Großbetrieb ergaben ohne Berücksichtigung des mehrmaligen Umschlages bestimmter Güter im Jahr 1963 eine Transportmenge von 57,6 t/ha LN.

Welchen Umfang bestimmte Absatz- und Bezugstransporte haben und wie dadurch der landwirtschaftliche Transport auch mit dem Transport- und Verkehrswesen unserer Republik verbunden ist, mögen die folgenden Angaben deutlich machen.

Kartoffeln: Der Gesamtertrag in der DDR schwankte in den Jahren 1953 bis 1961 zwischen 11 und 15 Mill. t jährlich. Unabhängig von der Verwendung dieser Kartoffeln mußte die Gesamtmenge ausschließlich von den Landwirtschaftsbetrieben über Entfernungen von 1 bis 5 km von den jeweiligen Schlägen zum Sortierplatz oder zu den betrieblichen Lagerräumen transportiert werden. Von dieser Gesamtmenge mußten erneut 5,5 Mill. t als Speise-, Saat- und Industriekartoffeln umgeschlagen und dann in den meisten Fällen zu noch weiter entfernt liegenden Umschlag- und Verladeplätzen transportiert werden.

Mineraldünger: Im Jahre 1960 wurden für die Landwirtschaft 5,15 Mill. t Düngemittel bereitgestellt. Im Jahr 1965 werden es 7,25 Mill. t sein. Diese Mengen müssen überwiegend von den Landwirtschaftsbetrieben auf Ladestraßen der Deutschen Reichsbahn umgeschlagen, von dort zum Betrieb transportiert, hier gelagert und nach nochmaligem Umschlag zu den einzelnen Schlägen transportiert werden.

* Mitarbeiter des Hygiene-Instituts — Lehrstuhl „Hygiene auf dem Lande“ — der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald